

berichtenden Staaten ein völlig homogenes Staatsvolk hat. Neben der sich möglicherweise daraus ergebenden Problematik stellt sich in vielen Staaten die Frage der Behandlung ausländischer Arbeitnehmer — für Frankreich und Luxemburg ebenso wie etwa für Kuwait. Hier, wie bei der ebenfalls angesprochenen Gewährung politischen Asyls und der generellen Rechtsstellung von Ausländern, weichen die Staaten in ihrer Handhabung, auch entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten, teilweise erheblich voneinander ab.

Andere Fragen waren auf die Stellung des Staatsbürgers in den einzelnen Staaten gerichtet, wie diejenigen nach der Ausgestaltung des Einparteiensystems in Burundi und der Elfenbeinküste, nach der Aufhebung der bisherigen Beschränkung auf vier Parteien im Senegal, nach Meinungs- und Pressefreiheit, Streikrecht, Recht auf Gewerkschaftsgründung und -zugehörigkeit und nach der Beschränkung des Wahlrechts auf Männer in Kuwait, wo sich eine Ausdehnung auf die Frauen abzeichnet.

II. Eine grundsätzlichere Fragestellung wurde bei der Behandlung des chilenischen Berichts aufgeworfen. Einige Ausschußmitglieder wandten sich dagegen, den chilenischen Bericht überhaupt zu prüfen, weil in Chile aufgrund des fortdauernden Ausnahmezustandes die Grundrechte aufgehoben und dadurch Art. 5 des Übereinkommens verletzt sei (wobei von einem Experten aber ausdrücklich betont wurde, daß die Verhängung des Ausnahmezustandes an sich nicht zu verurteilen sei). Dem wurde entgegengehalten, daß es bei der Prüfung der gemäß dem Übereinkommen vorgelegten Staatenberichte um die Gleichstellung jedes einzelnen bei der Gewährung von Menschenrechten gehe und nicht um die grundsätzliche Beachtung oder Nichtbeachtung von Menschenrechten. Entsprechend setzte der Ausschuß die Diskussion des chilenischen Berichts fort.

III. Die 1980 auf die Frühjahrstagung 1981 verschobene Beratung über den israelischen Bericht rief erneut lebhaftes Diskussionen hervor. Aufgrund der im Vorjahr geäußerten Kritik an der Einbeziehung der besetzten Gebiete in diesen Bericht war dieser Bereich in der revidierten Fassung gänzlich gestrichen worden, was ebenfalls nicht die ungeteilte Zustimmung des Ausschusses fand. Es zeigte sich, daß ein Konsens in der Frage, ob diese Gebiete in dem Bericht zu behandeln und ob das Übereinkommen dort anzuwenden sei, nicht zu erzielen war. Einerseits wurde es aus Gründen der Humanität gutgeheißen, den Schutz des Übereinkommens möglichst auch auf die in den besetzten Gebieten lebenden Menschen und auf die auf israelischem Gebiet arbeitenden Palästinenser auszudehnen. Andererseits befürchtete man, daß eine derartige Handhabung als mindestens stillschweigende Anerkennung der israelischen Souveränität über die besetzten Gebiete ausgelegt werden könnte.

IV. Die Zusammenarbeit des Ausschusses mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hat sich inzwischen zur Planung eines konkreten Projektes verdichtet, nachdem die UNESCO anlässlich der Tagung einen an die Staaten gerichteten Fragebogen vorgelegt hatte, der anhand von 90 Fragen Aufschluß geben soll über Maßnahmen, die die Staaten für sinnvoll halten, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu

Rassendiskriminierung führen können (Art. 7 des Übereinkommens); dabei sollen schwerpunktmäßig Unterricht und Erziehung, Kultur, Information, Forschung und Förderung der Menschenrechte angesprochen werden. Da der Ausschuß das Projekt prinzipiell begrüßte, er aber einem den Staaten weniger Mühe abverlangenden Verfahren den Vorzug geben möchte, wird er es nach Vorarbeiten des eigens ernannten Sonderberichterstatters O. Goundiam (Senegal) und einer informellen Arbeitsgruppe weiterverfolgen. Lai

Menschenrechtsausschuß: 12. Tagung — Internationaler Pakt und Ein-Partei-System — Ausschuß tagt im Oktober zwei Wochen in Bonn (24)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1981 S. 31f. fort.)

Als die produktivste seit Beginn der Ausschußtätigkeit bezeichnete Vorsitzender Andreas Mavrommatis aus Zypern die vergangene 12. Tagung des Menschenrechtsausschusses (23. März—10. April 1981 in New York). In seiner abschließenden Stellungnahme kündigte er außerdem an, daß der Ausschuß nach seiner Sommertagung in Genf (13.—31. Juli) die übernächste Tagung teils in Genf (12.—17. Oktober), teils — auf Einladung der Bundesregierung — in Bonn (19.—30. Oktober) abhalten werde. Das internationale Sachverständigengremium prüfte während der vergangenen Tagung vier Staatenberichte und nahm zu neun Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll abschließend Stellung.

Staatenberichte

Der unter dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte errichtete Ausschuß befaßte sich mit der Prüfung der Erstberichte von Barbados, Kenia, Tansania und Mali. Die Prüfung des Berichts von Peru, die zunächst ebenfalls auf der Tagesordnung stand, wurde im Einvernehmen mit der peruanischen Regierung verschoben, da das Land nach einem Regierungswechsel und verschiedenen Verfassungsänderungen einen neuen Bericht zu erstellen wünscht.

Barbados: Die Rechtsordnung von Barbados ist geprägt vom angelsächsischen »Common Law«-System. Diese Tatsache gab dem Ausschuß Anlaß zu verschiedenen Fragen nach dem Status des Paktes über bürgerliche und politische Rechte in dem karibischen Inselstaat. Der Pakt ist nicht in die Verfassung inkorporiert, diese gewährleistet aber die Mehrzahl der international verbürgten Menschenrechte. Verletzungen dieser Rechte können vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden; unmittelbar auf die Bestimmungen des Paktes kann sich der Beschwerdeführende dabei nicht berufen, diese werden vielmehr durch das einfache Gesetzesrecht mediatisiert. Der Ausschuß hob hervor, daß der Pakt allen Bürgern von Barbados bekannt gemacht werden müsse, um ihnen die Möglichkeit der Individualbeschwerde effektiv zu eröffnen, die de jure durch die Unterwerfung des Landes unter das Fakultativprotokoll geschaffen worden sei. Neben diesen rechtsdogmatischen Fragen wurden von den Sachverständigen Probleme von Beschränkungen der Grundfreiheiten in Notstandssituationen, der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtsstellung der Frau angesprochen.

Kenia: Allgemein mißbilligte der Ausschuß die Dürftigkeit des nur zwei Seiten umfassenden Berichts. Die ungenügende Information wurde um so mehr bedauert, als Kenia in bezug auf die Verwirklichung der Menschenrechte eine vergleichsweise günstige Stellung einnimmt, eine Tatsache, die in dem Staatenbericht keinen entsprechenden Niederschlag gefunden hat. Ausschußvorsitzender Mavrommatis regte deshalb an, das Land möge auf der Grundlage der vielfältigen Fragen der Sachverständigen einen zweiten, umfassenden Bericht erarbeiten. Anstelle pauschaler Mitteilungen darüber, daß beispielsweise ein Kapitel der Verfassung den Menschenrechten gewidmet sei, wünschte das Expertengremium Sachinformationen über die Geburtenregelung, die Berufs- und Bildungsmöglichkeiten für Mädchen und Frauen und den Status der Flüchtlinge aus Uganda.

Tansania: Bei dem von Frau Monica Mbatia erläuterten Bericht konzentrierte sich das Interesse des Ausschusses schwerpunktmäßig auf den Problembereich des Ein-Partei-Systems und des verfassungsrechtlichen Status von Sansibar, auf Fragen der Unabhängigkeit der Justiz, der Stellung von Minderheiten und Frauen sowie bekannt gewordener Verstöße gegen das Folterverbot. Die Vertreterin der tansanischen Regierung bezeichnete Fragen bezüglich des Ein-Partei-Systems als für die Durchführung der Paktbestimmungen irrelevant. Demgegenüber betonte der kanadische Sachverständige Tarnopolski, der Ausschuß habe ein legitimes Interesse an der Beantwortung dieser Fragen, da durch das genannte System Gefahren für die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit sowie für politische Teilnahmerechte entstehen könnten. Zur Stellung von Sansibar, das seit 1964 mit dem einstigen Tanganjika die Vereinigte Republik von Tansania bildet, führte Frau Mbatia aus, diese sei durch die 1977 in Kraft getretene Unionsverfassung geregelt. Die Justiz, die weitgehend nach britischem Muster organisiert sei, sei demzufolge unabhängig. Im Hinblick auf Verstöße gegen das Folterverbot räumte die Regierungsvertreterin ein, daß in den vergangenen Jahren Folterungen stattgefunden hätten, daß es sogar zu Todesfällen gekommen sei; die Schuldigen seien aber zur Verantwortung gezogen worden und verbüßten zum Teil langjährige Gefängnisstrafen. Rassendiskriminierung gebe es in Tansania nicht. Die Dominanz von Menschen schwarzer Hautfarbe in allen Bereichen des öffentlichen Lebens erkläre sich aus der Tatsache, daß diese die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung bildeten. Die positive Entwicklung auf dem Gebiet der Gleichberechtigung der Frau unterstrich Frau Mbatia mit dem Hinweis darauf, daß die Posten des Justiz- und Erziehungsministers von Frauen bekleidet würden.

Mali: In drastischer Weise konfrontierte der Bericht Malis, eines der ärmsten Länder der Welt, den Ausschuß mit den Problemen eines Entwicklungslandes, die auch auf den Bereich des Menschenrechtsschutzes Rückwirkungen haben. Der von Dürrekatastrophen und Inflation schwer getroffene Staat hat wie viele andere Länder der Dritten Welt ein Ein-Partei-System. Der Vertreter der malischen Regierung bezeichnete die politische Organisationsform seines Landes als »demokratischen Zentralismus« und stellte die schlichte Gleichung auf, die Partei sei das Volk. Kritik an der Regierung ist nur durch offizielle Kanäle möglich. Der Ausschuß, der viel Ver-

ständnis für die schwierige Lage Malis zeigte, wünschte Informationen darüber, unter welchen Voraussetzungen dort die Todesstrafe verhängt werden kann. Dies ist möglich bei besonders schweren Verbrechen, aber auch in Fällen von politischen und Wirtschaftsstraf-taten, insbesondere Korruption: Auf die Frage nach Möglichkeiten der Geburtenre-gelung erklärte Malis Regierungsvertreter Keita, diese gebe es zwar, sie seien aber nicht von großem Interesse, da in seinem Land kein Mangel an Raum herrsche. Zum Abschluß der Behandlung des Berichts von Mali wies Andre-as Mavrommatis darauf hin, daß die Prü-fung nicht als Konfrontation, sondern als Dia-log verstanden werden solle.

Individualbeschwerden

Der Ausschuß hat zu neun Individualbe-schwerden wie folgt entschieden:

Die Beschwerden Hartikainen gegen Finnland und Maroufidou gegen Schweden wurden ge-mäß Art.3 des Fakultativprotokolls zurückge-wiesen. Im Falle Silva Landinelli gegen Uruguay sah das Sachverständigengremium in seinen Auffassungen nach Art.5 (4) des Fa-kultativprotokolls einen Verstoß gegen Art.4 des Paktes durch das lateinamerikanische Land als erwiesen an. Uruguay wurde noch in fünf weiteren Fällen einer Verletzung der Menschenrechte für schuldig befunden.

Auf die Beschwerde von mauritischen Frauen hin entschied der Ausschuß, daß Regelungen des Aufenthaltsrechts von Mauritius, denen zufolge ein ausländischer Mann, der eine Mauritierin heiratet, im Gegensatz zu der aus-ländischen Ehefrau eines Mauritiers kein Auf-enthaltsrecht auf der Insel erwirbt, eine unzu-lässige Beeinträchtigung der in Art.17 und 23 des Paktes garantierten Rechte (Schutz des Privatlebens und von Ehe und Familie) dar-stellen. KS

Rechtsfragen

Seerecht: 10. Tagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, erster Teil — Eklat durch neue US-Regierung — Tommy Koh neuer Präsi-dent — Vorbereitungskommission im Vordergrund der Sachberatungen (25)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Be-richt in VN 5/1980 S.184f. fort.)

I. Die Vereinigten Staaten verhalten sich auf der Seerechtskonferenz bis auf weiteres völ-lig passiv. Das herausragende Ereignis der jüngsten Verhandlungsrunde (9.März — 16. April 1981 in New York) war die Ankündi-gung der USA, ihre Haltung zu den bisherigen Konferenzergebnissen grundlegend und um-fassend zu überprüfen und bis zum Abschluß dieses Prozesses zu Sachfragen nicht mehr Stellung zu nehmen. Wie ernst es die Reagan-Regierung meint, wurde auch an einer radikalen Personalveränderung in der US-Delega-tion deutlich.

Am 28.April 1981 gab der neue Chefunter-händler J.L. Malone — designierter »Assistant Secretary of State« — vor einem Unteraus-schuß des Repräsentantenhauses eine Erklä-rung ab, in der er die Motive nannte, die die Regierung zu ihrem ungewöhnlichen Schritt veranlaßt hätten. Wegen der hohen Bedeu-tung für den weiteren Konferenzverlauf — und überhaupt für die Erfolgsaussichten des bald 15 Jahre alten Vorhabens einer univer-

sellen Seerechtskonvention — seien hier die zehn Einzelpunkte (»areas of concern«) von Malones Kritik am Konventionsentwurf vom August 1980 vollständig wiedergegeben.

- Die Erschließung aller Ressourcen des Tiefseebodens und -untergrundes werde einer schwerfälligen internationalen Regulie-rung unterworfen. Davon wären auch Minera-lien im Meeresuntergrund betroffen, über die man noch gar nichts wisse.

- Das supranationale Bergbauunternehmen (»Enterprise«), dessen Anfangskapital u. a. von den USA zu finanzieren sei, werde zu Lasten der Firmen der Industrieländer begün-stigt und könne eventuell ein Abbaumonopol gewinnen.

- Die Bestimmungen über Technologietransfer würden schwierige Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und der Sicher-heitsrelevanz auf.

- Die jährliche Abbaubeschränkung zugun-sten der Landproduzenten schotte diese pro-tektionistisch ab und könne auf potentielle In-vestoren abschreckend wirken. Außerdem könne die Internationale Behörde bei der Er-teilung von Abbauerlaubnissen von ihrem be-achtlichen Auswahlermassen zum Nachteil amerikanischer Unternehmen Gebrauch ma-chen.

- Für die Abstimmungen in den Behördenorganen sei das Prinzip »Ein Staat — eine Stimme« vorgesehen. Dabei seien allerdings drei der 36 Ratssitze für sozialistische Staa-ten Osteuropas reserviert, während die USA bei der Sitzvergabe mit ihren Verbündeten konkurrieren müßten.

- Die Konvention könnte im Wege des for-mell vorgesehenen Überprüfungsverfahrens auch gegen den Willen der USA — aber für sie bindend — geändert werden.

- Die Meeresbergbau betreibenden Unter-nehmen müßten Förderabgaben entrichten, die die Kosten des Meeresbergbaus erheb-lich erhöhen würden.

- Internationale Gewinnbeteiligung sei auch bei der Gewinnung von Kohlewasser-stoffen aus dem Festlandsockel jenseits der 200-Meilen-Grenze vorgeschrieben.

- Den Befreiungsbewegungen würden Rechtspositionen eingeräumt, namentlich im Zusammenhang mit der Gewinnverteilung durch die Meeresbodenbehörde.

- Es fehlten Bestimmungen zum Schutz von Investitionen, die vor Inkrafttreten der Konvention vorgenommen würden.

Malone ließ dieser Aufzählung einige Bemerkungen folgen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließen: Die Reagan-Regie-rung glaube nicht, daß der vorliegende Kon-ventionsentwurf die Zustimmung des Senats erhalten werde, und sie habe Zweifel an der Bereitschaft des Repräsentantenhauses, die erforderliche Durchführungsgesetzgebung zu erlassen. Es müsse ernsthaft überlegt wer-den, ob die fraglichen Bestimmungen des Konventionsentwurfs in einem Vertrag stehen dürften, an dem sich die USA beteiligten. Es müsse auch sehr sorgfältig geprüft werden, ob für die nationalen Ziele und Interessen der USA im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages Vorteile oder Nachteile zu er-warten seien (»fare better or worse«). Die Reagan-Regierung wolle vermeiden, daß andere Länder einen Vertrag schlossen in der Annahme, er genüge in vielfacher Hinsicht auch den US-Interessen, und dann feststellen müßten, die Vereinigten Staaten sähen sich

außerstande, bei dem Endergebnis mitzuma-chen (»... find us unable to participate in the final result«).

II. Da die Möglichkeit, sinnvolle Verhandlun-gen zu führen, wegen der amerikanischen Ab-stinenz stark eingeschränkt war, hatte die Konferenz viel Zeit für Verfahrensfragen. Gleich zu Anfang galt es, einen Nachfolger für den im Dezember 1980 verstorbenen langjäh-rigen Konferenzpräsidenten H.S. Amerasinghe (Sri Lanka) zu wählen. Es bewarben sich zunächst S.N. Nandan (Fidschi) und C.W. Pinto (Sri Lanka). Für letzteren sollen sich zeitweilig die USA eingesetzt haben — laut »Washington Post« in der Hoffnung, mit ihm die Konferenz manipulieren zu können. Nach langem Gerangel verzichteten die beiden Kandidaten schließlich zugunsten von T.T.B. Koh (Singapur), den die Konferenz dann durch Akklamation wählte.

III. Hauptthema der Sachberatungen war die Vorbereitungskommission, die bis zum In-krafttreten der Konvention tätig sein und ins-besondere das Tiefseebodenregime mate-riellrechtlich (Vorformulierung des Sekundär-rechts für die Behörde) und institutionell vor-bereiten soll. Die Frage, inwieweit der Kom-mission auch Aufgaben im Rahmen eines »vorbereitenden Investitionsschutzes« über-tragen werden könnten, blieb ausgeklammert. Umstritten waren weiterhin die Voraus-setzungen für die Mitgliedschaft. Während vor allem die Bundesrepublik Deutschland dafür plädierte, an die Unterzeichnung der Konferenzschlußakte anzuknüpfen, setzten sich die Entwicklungsländer sowie die soziali-stischen Staaten Osteuropas — also die große Mehrheit — dafür ein, auf die Unter-zeichnung der Konvention selber abzustellen. In deutlicher Anspielung auf den Artikel 18 der Wiener Vertragsrechtskonvention erin-nernte die Sowjetunion an die Verpflichtung von Signataren eines Vertrages, dessen Ziel und Zweck vor dem Inkrafttreten nicht zu-widerzuhandeln. Gerade hieraus lasse sich die Vorzugsstellung einer Mitgliedschaft in der Vorbereitungskommission rechtfertigen.

Es zeichnet sich auch noch kein klares Bild von dem künftigen Verfahren innerhalb der Kommission ab, vor allem nicht von den Mehrheitserfordernissen für die jeweils zu treffenden Entscheidungen. Besonders un-klar ist, in welchem Abstimmungsverfahren die Geschäftsordnung verabschiedet werden soll. Die Verschachtelung der formellen und materiellen Fragen war für die Konferenz strapa-zios. Auch die Finanzierung des Gremiums bleibt einstweilen ein ungelöstes Problem.

Von den sonstigen Sachthemen sei hier eine Initiative von vier afrikanischen Kobaltpro-duzenten erwähnt, die darauf abzielte, das Sys-tem der Produktionsbeschränkung erneut zur Debatte zu stellen, und zwar konkret die sogenannte Nandan-Formel der Artikel 150 und 151 des Konventionsentwurfs (die »Nik-kelleitlinie«, die ihrerseits früher einmal auf Betreiben Kanadas an die Stelle einer Kupfer-leitlinie getreten war). Der Vorstoß wurde ein-hellig zurückgewiesen, auch von Sprechern anderer Entwicklungsländer.

IV. Die Konferenz nahm die Debatte über die Zulassung zur Teilnahme an der Konven-tion auf. Die großen Problemfälle sind die Euro-päische Gemeinschaft und die Befreiungsbewegungen. Die Entwicklungsländer und die Sowjetunion erklärten die Regelung dafür zur Junktimsvorlage. Mit diesem Vorbehalt — und mit der zusätzlichen Einschränkung, daß